

S a t z u n g

über die teilweise Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtmitte – Au“ vom 07.08.2000

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung eines Teilgebietes des Sanierungsgebietes „Stadtmitte – Au“

Die Sanierungssatzung der Stadt Pforzheim vom 07.08.2000 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte – Au“ wird teilweise aufgehoben.

Das **Aufhebungsgebiet II** besteht aus Teilflächen der Flurstücke Nr. 378 (Marktplatz/Platz des 23. Februar 1945/Rathausgebäude/Rathausparkplatz) und Nr. 379 (Straßenfläche Am Waisenhausplatz). Die Teilflächen der vorgenannten Grundstücke werden wie folgt eingegrenzt:

- im Nordwesten durch die Südkante des Ratssaalgebäudes und deren westliche und östliche Verlängerung,
- im Nordosten durch die Südwestkante des Neuen Rathauses,
- im Osten durch die westliche Kante der Gernikabrücke,
- im Süden durch die südliche Kante der Straße „Am Waisenhausplatz“,
- im Westen durch die Westkante des Flurstücks 378 (Marktplatz/Platz des 23. Februar 1945/Rathausgebäude) und deren südliche Verlängerung.

Das **Aufhebungsgebiet III** besteht aus Teilflächen der Flurstücke Nr. 378 (Marktplatz/Platz 23. Februar 1945/Rathausgebäude/Rathausparkplatz), Nr. 378/5 (Altes Rathaus) und Nr. 710 (Deimlingstraße). Die Teilflächen der vorgenannten Grundstücke werden wie folgt eingegrenzt:

- im Norden durch die südliche Kante des Technischen Rathauses und deren westliche Verlängerung bis zum Neuen Rathaus,
- im Osten durch die östliche Kante des westlichen Gehwegs entlang der Deimlingstraße,
- im Süden und Südwesten durch die südliche und südwestliche Kante des Rathausparkplatzes,
- im Westen durch die östliche Gebäudekante des neuen Rathauses.

Die genauen Grenzen der Aufhebungsgebiete sind im beiliegenden Lageplan vom 29.09.2006, welcher Bestandteil der Satzung ist, graphisch dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pforzheim, 17.01.2007



Christel Augenstein
Oberbürgermeisterin

Aufhebungsgebiet II

Aufhebungsgebiet III



Pforzheim

Amt für Flächenmanagement und Geoinformation
Sanierungsstelle

Satzungs Nr.

684

Sanierungsgebiet "Stadtmitte - Au"
Aufhebungsgebiet II und III

Bearbeitet:
Maier / Zei

letzte Änderung:
29.09.2006

1. Fertigung

rechtsgültig am:
24. Jan. 2007



Begründung

Aufhebungsgebiet II:

Im Zuge der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte – Au“ im Jahre 2000 wurde davon ausgegangen, dass die Fläche südlich des Ratssaalgebäudes/südwestlich des Neuen Rathauses im Sachzusammenhang mit der Errichtung der Stadtbibliothek sowie dem Bau des 3. Saales des Congress-Centrums Pforzheim und den damit verbundenen Freiflächengestaltungen zu sehen ist.

In den Folgejahren kristallisierte sich dann die Notwendigkeit der Sanierung des Marktplatzes inklusive des Platzes des 23. Februar 1945 sowie der unter beiden Bereichen liegenden Tiefgarage heraus. Für die Teilfläche südlich des Ratssaalgebäudes ergab sich hierdurch ein neuer sachlicher Kontext, zumal die Bauvorhaben als Gesamtmaßnahmen aus Sanierungsfördermitteln bezuschusst werden sollen. Hierfür sind Mittel innerhalb des geplanten Förderrahmens für das künftige Sanierungsgebiet „Stadtmitte – Au II“ vorgesehen. Das Sanierungsgebiet „Stadtmitte – Au“ wird spätestens zum 31.12.2009 enden, während das neue Gebiet „Stadtmitte – Au II“ einen Förderzeitraum bis 31.12.2014 hat. Somit wird für die Realisierung der Neugestaltung des Platzes des 23. Februar 1945 der Zeitdruck genommen.

Aufhebungsgebiet III

Im Förderzeitraum des Sanierungsgebietes „Stadtmitte – Au“, welcher spätestens zum 31.12.2009 enden wird, sind keine förderfähigen baulichen Veränderungen im Bereich des Rathausparkplatzes vorgesehen. Es soll jedoch über diesen Zeitraum hinaus die Möglichkeit erhalten bleiben, zuschussfähige Maßnahmen im Rahmen eines Stadterneuerungsprogramms zur städtebaulichen Weiterentwicklung in diesem Bereich durchzuführen. Durch die Aufnahme in das künftige Sanierungsgebiet „Stadtmitte – Au II“ eröffnet sich ein Zeithorizont bis zum 31.12.2014, um entsprechende Planungen zu entwickeln und – vorbehaltlich der Förderfähigkeit sowie der Genehmigung eines entsprechenden Förderrahmens – umzusetzen.